



Waffen-Leihschein nach §12 Abs.1 Nr.1a WaffG

LEIHGEBER

Nachname

Vorname

PLZ, Wohnort

Straße, Haus-Nr.

Waffenbesitzkarte Nr.

ausgestellt am

durch Behörde

Erreichbarkeit des Sachbearbeiters

LEIHNEHMER

Nachname

Vorname

PLZ, Wohnort

Straße, Haus-Nr.

Waffenbesitzkarte Nr.

ausgestellt am

durch Behörde

Erreichbarkeit des Sachbearbeiters

ANGABEN ZUR WAFFE

Waffenart

Hersteller und Modell

Seriennummer

Kaliber

eingetragen in die WBK mit der Nummer

unter laufender Nummer

ausgestellt am

durch Behörde

Leihgeber und Leihnehmer ist bekannt, dass spätestens binnen Monatsfrist, §12 Abs.1 Nr. 1a) WaffG, die Leihe zu beenden ist. Eine Weitergabe der Waffe an Dritte ist nicht gestattet. Es wird zum Munitionserwerb auf §12 Abs.2, Nr.1 WaffG hingewiesen!

Auszug des §12 WaffG ist auf der Rückseite abgedruckt!

Ort und Datum der Waffenübergabe

demnach Ende der Leihfrist

Unterschrift Leihgeber

Unterschrift Leihnehmer



Auszug aus dem Waffengesetz (WaffG) §12 Ausnahmen von den Erlaubnispflichten

(1) Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe bedarf nicht, wer diese

1. als Inhaber einer Waffenbesitzkarte von einem Berechtigten

a) lediglich vorübergehend, höchstens aber **für einen Monat** für einen von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit, oder

b) vorübergehend zum Zweck der sicheren Verwahrung oder der Beförderung erwirbt;

....

(2) Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition bedarf nicht, wer diese

1. unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 erwirbt;

2. unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 5 zum sofortigen Verbrauch lediglich auf dieser Schießstätte (§ 27) erwirbt;

3. auf einer Reise in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes nach § 32 berechtigt mitnimmt.

....